

Geschäftsordnung

des Bistumsjugendhelferkreises (BJHK)

der Diözese Dresden-Meißen

1. Präambel

Der BJHK versteht sich als Sprachrohr der katholischen Jugend im Bistum Dresden-Meißen. Er ist Ansprechpartner, wenn die Stimme der katholischen Jugend in der Diözese gefragt ist. Der BJHK ist darüber hinaus Austauschplattform und Ideengeber der Jugendarbeit im Bistum. Er ist Mitgestalter von Jugendveranstaltungen. Der BJHK ist das demokratische Selbstbestimmungsorgan der Katholischen Jugend auf Bistumsebene. Er bemüht sich im Sinne der Schöpfung nachhaltig und zukunftsorientiert zu handeln.

2. Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder im BJHK sind die Dekanatsjugendhelferkreise des Bistums Dresden-Meißen. Die Dekanatsjugendhelferkreise delegieren je 2 Mitglieder zum BJHK. Nicht besetzte Stellen zählen nicht zur Mitgliedschaft.
- (2) Der Fachbereich Kinder und Jugend des Bistums Dresden-Meißen ist beratendes Mitglied. Sie wird in der Regel vertreten durch zwei Bildungsreferent:innen. Ein weiteres beratendes Mitglied ist ein:e Vertreter:in aus den Verbandsstrukturen. Beratende Mitglieder sind auch Personen aus Dekanatsjugendhelferkreisen, welche in Zukunft das Amt eines Mitgliedes übernehmen wollen.

3. Gäst:innen

Der BJHK ist berechtigt Gäst:innen einzuladen. Diese Gäst:innen sind nicht stimmberechtigt.

4. Tagungen des BJHK

Der BJHK tagt in der Regel einmal im Quartal, wenn möglich vor der AKD-Vollversammlung. Im laufenden Jahr werden die Tagungstermine für das Folgejahr mit einer einfachen Mehrheit beschlossen. Der BJHK kann auch unabhängig der Tagungstermine auf Initiative einer einfachen Mehrheit der Mitglieder einberufen werden. Er darf ohne Hauptamtliche zusammentreten.

Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher. Entwürfe zum Haushaltsplan und zur Änderung der Geschäftsordnung müssen der Einladung beiliegen. Einladungen auszusprechen und die Tagesordnung festzulegen ist die Aufgabe des:der Bistumsjugendsprecher:in (BJS). Weiterhin kann er:sie eine:n Gesprächsleiter:in und eine:n Protokollant:in bestimmen. Die Protokolle werden bis spätestens zwei Wochen nach der Tagung frei zugänglich für alle Mitglieder und die Öffentlichkeit bereitgestellt.

5. Mandate

Der:die BJS vertritt den BJHK in der Öffentlichkeit und hat einen Stellvertreter und eine Stellvertreterin. Bei dem:der BJS ist die Haupt-Kontaktadresse. Er:sie ist weiterhin der:die Verantwortliche für einen Jahresbericht. Das Konto des BJHK wird von dem:der BJS oder einem:r Stellvertreter:in verwaltet. Der:die Kontoführer:in hat die Aufgabe, nach Geschäftsjahresabschluss einen Jahresbericht bzw. eine Abrechnung vorzulegen. Falls dies nicht geschieht, ist eine Revisionskommission einzuberufen. Genauere Ausführungen zu den Aufgaben finden sich in den Anlagen. Der:die BJS und seine:ihre Stellvertreter:innen werden alle zwei Jahre oder auf Initiative einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Für die Versammlungen der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Kinder- und Jugendorganisationen im Bistum Dresden-Meißen (AKD) werden vom BJHK Vertreter:innen bestimmt. Des Weiteren werden je ein:e Vertreter:in für den Diözesan-Pastoralrat und je zwei Vertreter:innen für die Landesarbeitsgemeinschaft katholischer Jugend in Sachsen (LAGS) sowie den Katholikenrat bestimmt. Für die Mitarbeit in diesen Räten bemühen sich die Vertreter:innen um Kontinuität.

6. Abstimmung

Der:die BJS und die zwei Delegierten Vertreter:innen aus den Dekanatsjugendhelferkreisen haben je eine Stimme. Der BJHK ist mit den Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn die Einladung fristgemäß erfolgte und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit qualifizierter Mehrheit gefasst. Anträge werden einzeln abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Davon abweichend bedarf die Zustimmung zu Haushaltsplanentwürfen und Geschäftsordnungsänderungen der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

7. Wahlen

Bei Wahlen müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Gewählt ist der:die Kandidat:in mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Wahlmodus wird vor der Wahl festgelegt. Die Neuwahlen obliegen der Organisation durch den:die BJS und dessen Stellvertreter:innen.

Gestaltung des Wahlablaufes

Vorschlag für die Arbeit des BJHK

- I. Ernennung der Wahlkommission (beratende Mitglieder);
- II. Entlastung des bisherigen Mandatsträgers;
- III. Erstellung einer Kandidatenliste, alle Vertreter:innen besitzen aktives und passives, Vertreter:innen des Fachbereichs Kinder und Jugend nur aktives Vorschlagerecht;
- IV. Erfragung der Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur;
- V. geheime Wahl;
- VI. Annahme der Wahl durch den:die gewählte:n Kandidat:in.

Anlagen

- Aufgaben BJS
- Aufgaben Stellvertreter:innen
- Musterdokumente
 - o Abrechnung
 - o Beantragung des Fördergeldes
 - o Jahresabschluss
 - o Berechnung zur Auszahlung der Ehrenamtspauschale
- Musterprotokoll